

Ethische Richtlinien vom 21. April 2018

Die Ethischen Richtlinien des Polarity Verbandes Schweiz (PoVS) definieren Verantwortlichkeiten und allgemeine Grundsätze für das professionelle Handeln. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 1 Verantwortlichkeit gegenüber KlientInnen

Polarity Praktizierende

- 1.1. stellen die Würde, das Wohlergehen und die Gesundheit der KlientInnen in den Vordergrund, ungeachtet des ethnischen, religiösen oder sozialen Hintergrundes
- 1.2. informieren transparent über Kosten, Krankenkassen-Anerkennung, Dauer und Frequenz der Behandlungen
- 1.3. bauen eine tragfähige, vertrauensvolle und partnerschaftliche Beziehung auf und begegnen den KlientInnen achtsam, mitfühlend und wertfrei
- 1.4. arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert, erarbeiten gemeinsam mit den KlientInnen mögliche Ziele und passen diese im Verlauf der Behandlungen nach Bedarf an (prozesszentriert)
- 1.5. respektieren das Recht der KlientInnen auf Selbstbestimmung und fördern deren Fähigkeit, selbstverantwortlich für die eigene Gesundheit zu sorgen (Ermächtigung)
- 1.6. stellen keine Diagnose im medizinischen Sinne und geben keine Heilversprechen ab
- 1.7. arbeiten methodenspezifisch in dem in der Polarity Methoden-Identifikation definierten Rahmen und deklarieren umfangreichere, methodenfremde Teile als solche
- 1.8. respektieren die Bedürfnisse, Grenzen und persönliche Integrität der KlientInnen und vermeiden Übergriffe oder sonstige Missbräuche ihrer beruflichen Stellung
- 1.9. wahren gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie anderen nicht mündigen Personen eine besondere Sorgfaltspflicht
- 1.10. arbeiten effizient und verweisen KlientInnen an andere Fachkräfte, wenn die Möglichkeiten ihrer Behandlungen ausgeschöpft sind
- 1.11. führen eine angemessene KlientInnen-Dokumentation und gewähren den KlientInnen Einsicht, wenn dies gewünscht wird
- 1.12. wahren die Schweigepflicht und sorgen für den Schutz sämtlicher Daten der KlientInnen (elektronisch oder Papierform)
- 1.13. geben berechtigten Dritten (z.B. Krankenkassen) nur mit ausdrücklicher Zustimmung der KlientInnen Einsicht

Art. 2 Verantwortlichkeit sich selber gegenüber

Polarity Praktizierende

- 2.1. bieten nur fachliche Leistungen an, für welche sie entsprechende Kompetenzen erworben haben
- 2.2. halten sich über die, für ihre Arbeit relevante, fachliche, soziale und berufliche Entwicklung auf dem neuesten Stand, sowohl theoretisch, als auch praktisch
- 2.3. sind sich der eigenen Grenzen, sowie der Grenzen der Methode bewusst
- 2.4. reflektieren ihre Arbeit regelmässig, arbeiten an sich selber (Eigenprozess) und holen sich Unterstützung in Supervisionen/Interventionen
- 2.5. gehen sorgfältig mit ihren eigenen inneren und äusseren Kräften und Ressourcen um und sind sich bewusst, dass ihr eigenes Gesundheitsverhalten dasjenige der Mitmenschen beeinflussen kann (Vorbildfunktion)

Art. 3 Weitere Verantwortlichkeiten

Polarity Praktizierende

- 3.1. verfügen über die gesetzlich geforderten Bewilligungen zur Berufsausübung und Titelführung
- 3.2. vertreten Polarity in der Öffentlichkeit gemäss der aktuell gültigen Methoden-Identifikation und fördern und verbreiten das Ansehen der Methode sowie des Berufs KomplementärTherapeut/in mit eidgenössischem Diplom
- 3.3. setzen sich ein für die Zusammenarbeit mit anderen Methoden der KomplementärTherapie, der Schulmedizin und anderen Fachkräften des Gesundheitswesens

Art. 4 Schlussbestimmungen

Im Falle einer Verletzung dieser Richtlinien behält sich der PoVS das Recht vor, Sanktionen von Ermahnung bis zum Ausschluss auszusprechen.

Art. 5 Inkrafttreten der Ethischen Richtlinien

Versionenübersicht:

- | | |
|----------------|---|
| 9. Nov. 1994 | Erste Fassung und in Kraftsetzung durch die Gründerversammlung |
| 3. März 1996 | Änderungen auf Antrag |
| 11. Jan. 1997 | Änderungen auf Antrag |
| 1. April 2017 | Änderung aufgrund der Auflösung des Dachverbandes Xund |
| 21. April 2018 | Totalrevision: Vereinfachung und Änderungen aufgrund der veränderten Beziehung zwischen Verband und Schulen und der Anerkennung von Polarity als KT-Methode mit eidg. Diplom (Methodenidentifikation als neues, zentrales Dokument) |

Diese Ethischen Richtlinien treten sofort in Kraft.

Olten, 21. April 2018

Das Präsidium:

Raphael Schenker
Präsident